

# Kralauer Zeitung.

Nro. 243.

Samstag, den 23. October

1858.

Die „Kralauer Zeitung“ erscheint täglich in Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementpreis: für Kralau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Einzelungsgebühr für den Raum einer viergevallten Petitzelle für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere 2 kr.; Stempelgebühr für jede Einzahlung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übermittelt die Administration der „Kralauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

## Amtlicher Theil.

Nr. 27.366. Kundmachung.

Die Gemeinde Lekawica (Tarnower Kreises) hat sich im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule im Orte, an welcher der Schul- und Organistendienst vereinigt sein soll, verpflichtet:

- a) Zum Unterhalte des Lehrers jährlich 170 fl. Conv.-Münze beizutragen;
- b) ein angemessenes Schulhaus aufzubauen;
- c) zur Beheizung der Schule eine Klafter Holz anzukaufen und beizustellen. Die noch übrigen fünf Klafter Holz aber, welche sich der Lehrer selber anzukaufen haben wird, unentgeldlich zu fällen und zuzuführen.

Ferner hat der dortige Herr Orts-Pfarrer, Matthias Wojnowski, auf die Dauer des Pfundbesitzes jährlich 5 fl. C.-M. dann 2 Beete vom Kirchengrunde zum Gemüseanbau zugestichert.

Diese gemeinnützigen, die Hebung der Volksbildung betreffenden Leistungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bon der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 9. October 1858.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October d. J. das wirkliche Mitglied am Instituto Veneto di scienze, lettero et arti, Dr. Paul Fario, zum Vice-Sekretär ebenda bestellt allernächst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Schulamtsactuar in Szepi, Peter Matiss, zum provisorischen Gerichtsadvokaten für die gemischten Stuhrichterämter des Kaschauer Verwaltungsgebietes ernannt.

## Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 23. October.

Ein Brüsseler Blatt, das die russischen Interessen vertritt, erhebt sich gegen die Erwerbung einer Schiffstation am Nothen Meere durch Lord Redcliffe für England und ruft die Verbürgung der Integrität des türkischen Reiches durch den letzten Pariser Frieden. Es ist aber nicht einzusehen, wie die Integrität des türkischen Reiches dadurch verletzt werden soll, daß die Pforte die öde Felseninsel Perim der englischen Regierung für eine Reihe von Jahren verpachtet, während der Souverain der Insel bleibt. Und noch weniger ist es begreiflich, wie jenes Brüsseler Blatt sich darüber beschwören kann, da Russland nur erst von Sardinien den Hafen Villafranca pachtweise eingeräumt erhalten hat. Allerdings schwiegt die Pforte in Gefahr, daß sie, nachdem sie an England Perim verpachtet hat, möglicherweise von Russland, oder von Frankreich angegangen werden kann, ihnen dieses oder jenes Felsenland des Archipelag oder irgend einen kleinasiatischen oder Syrischen Hafen zu verpachten. Würde das Ansehen gewährt, so könnte man ein Nehnliches nicht leicht anderen Mächten abschlagen und so könnte es kommen, daß die eine Macht da, die andere dort sich auf türkischem Gebiete niederläßt, wie einst die Venetianer, die Genueser, die Pisani in der Haupt-

stadt und in anderen Theilen des ost-römischen Reiches in den Zeiten seines Sinkens. Es geht hieraus hervor, daß das Prinzip der Verpachtung von Häfen, Inseln und dergleichen ein politisch-falsches ist, wenn gleich von Seiten des Rechtes sich nichts dagegen einwenden läßt.

Nach heute eingegangenen Mittheilungen aus Paris beschränkt sich die Intervention der französischen Regierung zu Gunsten Mortara's nur auf die Vorstellungen, welche der kaiserliche Gesandte in Rom, Herzog von Grammont, in dieser Angelegenheit an den päpstlichen Stuhl gerichtet und welche das vom "Constitutionnel" bereits angedeutete Resultat haben. Eine Note an den päpstlichen Stuhl ist nicht erlassen worden.

Es stellt sich nun heraus, daß das falsche Gerücht über die Ermordung der beiden Vice-Consuln in Tetuan durch den spanischen Gouverneur in Ceuta in guter Absicht nach dem kleinen französischen Hafen Nemours geschickt und von dort in offizieller Weise nach Algier und von hier nach Frankreich gemeldet worden war. Herr von Castillon, der französische General-Confid in Tanger, hat sich nach Tetuan begeben, und von der Falschheit des auch an den marokkanischen Küste verbreiteten Gerüchtes überzeugt.

Die Abfahrt der beiden englischen Kriegsschiffe nach dem Tajo soll der französischen Regierung, wie der Pariser Correspondent der "H. B." meldet, von der englischen Regierung vorher angezeigt worden sein. Eine tel. Depesche meldet, daß Admiral Fleetmantle's Canal-Geschwader Auftrag bekommen habe, nach Lissabon zu segeln. Es fragt sich, ob die Nachricht genau ist.

"Fädrelandet" beschäftigt sich heute wieder mit der holstein-lauenburgischen Sache. Gegen eine Berufung der holsteinischen Ständeversammlung findet dies Blatt an und für sich nichts einzuwenden, doch scheint es sehr ernste Zweifel zu bestehen, daß es der dänischen Regierung gelingen werde, mit den holsteinischen Ständen zu einer Vereinbarung zu gelangen. Jedenfalls aber, meint es, sei es weniger bedenklich, den Ausfall dieser Verhandlungen abzuwarten, wenn vorerst die Gesamtstaatsverfassung in Betreff Holstein-Lauenburgs definitiv aufgehoben werden. Der Zustand, in welchen man durch eine solche teilweise Aufhebung der Gesamtstaats-Verfassung gerathet, sei allerdings, namentlich in finanzieller Beziehung, weder erfreulich, noch geeignet, lange zu währen, doch sei derselbe immer noch weniger gefährlich, als etwaige vertrauliche Verhandlungen auf Grundlage des nicht aufgehobenen Gesamtstaates. — Während "Fädrelandet" in dieser Weise einer Aufhebung der Verfassung vom 2. October in Betreff Holstein-Lauenburgs das Wort redet, sucht "Kjöbenhavnsposten" in seinem heutigen Leitartikel darzuthun, daß diese Verfassung trotz der Erklärungen der dänischen Regierung annoch auch für Holstein-Lauenburg in Kraft bestehe und überall nur als suspendirt gedacht werden könne, um einer anderen mit dem Bundesverhältnisse des Königs mehr übereinstimmenden Ordnung des Gesamtstaates Platz zu machen, wie denn überhaupt "Kjöbenhavnsposten"

beharrlich die Ansicht vertheidigt, daß der "Gesamtstaat" an sich nicht an die Verfassung vom 2. October und deren eventuellen Schicksal gebunden sei. Man müsse unter allen Umständen nun wieder auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und die in der selben angeordnete Organisation zurückkommen.

Wie man der "Kölner Btg." meldet, ist die erste Note, welche das Wiener Cabinet seit Einsetzung der Regenschaft nach Berlin gerichtet hat, die Depesche gewesen, worin Österreich den Anspruch, daß in Friedenszeiten Preußen an der Besetzung Kastells keinen Theil nehme, aufgegeben habe.

Die angebliche Depesche Garaffa's über die Beziehungen Neapels zu den Westmächten, welche von englischen Blättern und gleichzeitig von der N. Pr. mitgetheilt worden ist, wird, wie ein Telegramm aus Neapel in den "Hamb. Nachr." besagt, officiell demontiert.

Die "Morningpost" dementirt das Gerücht von der Abberufung des englischen Gesandten in Turin Sir James Hudson.

Se. Maj. der König Otto ist am 15. d. Monats wohlbehalten in seiner Residenz eingetroffen.

Aus Newyork ist am 8. d. Mon. nach Quebec telegraphisch gemeldet worden, daß bei dem Brande im dortigen Kristallpalaste Niemand das Leben verloren habe. Der Schaden, welchen das Feuer verursachte, beläuft sich auf eine Million Dollars; nur der Werth von 5000 Dollars war versichert.

Die Berichte der neuesten Ueberlandpost melden, daß die Legung des unterseeischen Telegraphen-Kabels zwischen Ceylon und dem Festlande von Ostindien vollendet ist.

△ Wien, 21. October. Die "Times" hat endlich ihr Schweigen über die Angelegenheit des "Charles Georges" gebrochen und stürmt dafür nun mit doppelter Gewalt der Rede gegen das Verfahren der französischen Regierung los. Bereits hat ihr die "Patrie" vom 19. geantwortet, aber ihre Widerlegungsgründe sind matt und farblos. Die "Times" rügt naturnlich, daß die französische Regierung nicht im Sinne des Protokolls vom 14. April 1856 die Vermittelung einer befriedeten Macht eintreten lasse. Die "Patrie" entgegnet, daß sich die Regierungen volle Freiheit vorbehalten hätten. In der That hat Graf Walowski dies ausdrücklich erklärt und Lord Clarendon hat seinem Vorschlage darauf die Erläuterung hinzugefügt: „daß jede Macht der alleinige Richter über die Erfordernisse ihrer Thre und ihres Interesses bleibe, und daß er keineswegs beabsichtige, die Autorität der Regierungen zu beschaffen, sondern nur ihnen Gelegenheit geben wolle, nicht zu den Waffen zu greifen, so oft der Zwist auf andere Weise beigelegt werden kann.“

Immer aber bleibt es eine bedenkliche Sache für die Nützlichkeit jenes schönen europäischen Beschlusses, wenn Frankreich das erste mal, daß es seit jener Zeit einen ernsten Zwist hat, mit der Waffengewalt beginnt. Die "Patrie" sagt, es sei die französische Flagge beleidigt worden, folglich müsse unter allen Bedingungen das Schiff ausgeliefert und dessen Kapitän freigegeben werden.

paar Tagen haben wir gleich wieder solch' einen Fall erlebt. Die Münchner Preisrichter haben bekanntlich bei der letzten Ausschreibung von Preisen für dramatische Arbeiten mehrere Einsendungen den Preis zuerkannt. Die Preisvertheilung an die Tragödien läßt sich leider wegen Verkettung und Verlütigung der Münchener Literaten wohl größtentheils aus persönlichen Beweggründen erklären. Es ist Don und Herkommen in einer so enggeschlossenen Clique, daß einer dem Anderen keinen Vers vorenthalte, den er eben fertig geschmiedet hat. Daher erscheint es sehr unwohlcheinlich, daß Paul Heyse eine Tragödie fertig macht, ohne daß sein College Emanuel Geibel etwas davon erfahre. Was von Geibel gilt auch von den anderen Preisrichtern. Wenn nun diese Tragödie, an deren Wettstreit sämtliche Bekannte gestanden, deren sämtliche Wettbewerber sämtliche Bekannte waschen haben, mit streng verschließter Adresse zur Concurrenz eingesendet wird, soll es uns Wunder nehmen, wenn diese Tragödie den Preis erhält. Heyse's "Sabinerinnen" erhielten den Preis. Derselbe Vorgang läßt sich wohl an den Preislustspielen beobachten. Auch diese Produkte dürfen den Preisrichtern schon von früherher aus persönlichem Verkehr mit den Verfassern bekannt gewesen sein. Die Krönung mit dem Preise war nur eine natürliche Folge solcher Untereckenzen. Hoffentlich hat es auch keinen Menschen überrascht, daß die Preise sämtlich auf zwei Kandidaten beworben. Der Eine ist schüchtern bis zur Ausartung, er lebt noch der Anschauung, daß der

den, und nur rücksichtlich der Entschädigung könne Vermittelung eintreten. Aber die Hauptfrage ist nicht die Entschädigung, sondern die Frage ob die portugiesischen Behörden gesetzlich berechtigt waren, zu verfahren, wie sie es gethan haben. Waren sie berechtigt, so ist die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Portugal ohnehin unberechtigt, und um nicht ihrerseits gegen einen schwachen Staat eines Unrechtes schuldig zu erscheinen, sollte die Regierung Frankreichs sich gerade beeifern, jene Hauptfrage durch einen Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Es hilft nichts, daß die "Patrie" sagt, Frankreich behandle Portugal, wie als wäre es selbst eine Großmacht (un état sérieux), Portugal ist und bleibt eine Macht dritten Ranges. Und wenn die "Patrie" sagt, daß die Schwäche nicht berechtigte, ein Unrecht zu begehen, so ist dies zwar ein wahrer Sach, eben so gewiß ist aber auch, daß, weil das Missverständnis der Macht ein so großes ist, man annehmen muß, daß Portugal sich Frankreich nicht auf den Hals gezogen haben würde, wenn es nicht vom Gefühl seines guten Rechtes getragen wäre.

## Oesterreichische Monarchie.

Wien, 22. October. Aus Anlaß der am 10. November l. J. stattfindenden Feier der Enthüllung des Radetzky-Monuments, werden dem Vernehmen nach, Se. Apostolische Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiser in die Hauptstadt Prag mit Allerhöchst Ihrem Besuch beglücken und einige Tage daselbst verweilen.

Se. Maj. der Kaiser Ferdinand befinden sich seit dem 16. d. Mon. in der Sommer-Residenz zu Ploschkowitz und werden am 27. nach Prag übersezeln. Die Ankunft Ihrer Maj. der Kaiserin Maria Anna in Prag ist auf den 28. festgesetzt.

Ihre Maj. die Kaiserin Karolina Augustia hat dem Collegium Borromäum zu Salzburg für das laufende Schuljahr 3193 Gulden GM. gespendet.

Se. f. Hoh. Erb. Karl Ludwig wird sich von Sachsen wieder nach Ischl und dann nach Wien begeben, und von hier zunächst nach Innsbruck zurückkehren.

Se. f. f. Kaiserliche Hoheit der Herr General-Gouverneur Erzherzog Albrecht ist gestern Morgens von Osen hier angekommen, und hat sich nach Weilburg bei Baden begeben.

Ihre kais. Hoh. die Frau Erzherzogin Marie Clemantine, Herzogin von Salerno, erhielt gestern Besuch ihrer kais. Hoheiten der Frauen Erzherzoginnen Hildegard und Elisabeth, dann Ihrer kais. Hoheiten der Herren Erzherzoge Albrecht und Wilhelm, und ist heute in Begleitung Ihrer Hoheit der Frau Herzogin v. Arnale wieder nach Ebenthal abgereist.

Ihre Hoheiten der Herzog Adolph von Nassau und Frau Gemalin sind incognito hier angekommen, werden einige Tage in Wien verweilen und sodann nach Tirol und Italien reisen. Im Laufe des heutigen Tages erhielten sie Besuch von Ihren kaiserlichen Hoheiten den Herren Erzherzogen Albrecht und Karl Ferdinand und deren Gemalin, dann von Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzog Wilhelm.

## Feuilleton.

### Wiener Briefe.

LXIX.

Am Nebel. Zur Geschichte der Preisausschreibungen. Was man in München preiswürdig findet. "Die drei Kandidaten" von Schleicher. Verfuch mit der Spielerin im Carltheater. Proces mit Offenbach, dem Director der Bouffes parisiennes. Ausstellung der Städterweiterungspläne.)

Wien, den 21. October.

Die Statistik hat bisher ziffermäßig darzustellen versäumt, wie viel Unheil bereits der Nebel in der Welt angerichtet hat. Es gibt zweierlei Nebel, Herbstnebel und Weinnebel. Die schrecklichsten Geschichten kommen natürlich zum Vortheile, wenn sich, wie es in diesen Tagen der Fall ist, der Herbstnebel und der Weinnebel zum Verderben der Menschen verbinden. Nichts ist aber so schlimm, daß es nicht irgendwo einen Nebel gemacht werden, hat unter Anderem eine eigene Cavalierchaft erfunden, es nennt gewisse Menschen, welche die Natur mit zu langen Fingern aber zu kurzen Eigenthumsbegriffen ausgestattet hat, les Chevaliers du brouillard, die Ritter des Nebels. Im Nebel herumzutappen ist übrigens eine Kunst, welche selbst jene Menschen, die sich nicht vorzugsweise umganglich nothwendiges Lebensbedürfnis.

mit Diebstahl und Straßenraub beschäftigen, früher oder später lernen müssen. Dazu bietet unsere heutige Witterung die reizendste Gelegenheit. Man kann gar nicht nobler sein, als unsere jüngsten Wettervoraussagen. Manchmal gesellt sich zu diesem allgemeinen Kakengrau in Aschgrau ein allgemeiner Frühregen, welcher mit einem Nähnadelregen eine überraschende Lebhaftigkeit hat und, wenn er unbedeckte Theile, Gesicht, Hände trifft, von den geheimen Freuden des Spizkruthlaufens eine sanfte Vorahnung gibt. Mit der Witterung ist es wie mit den menschlichen Charakteren. Das Unentschiedene das Unerquicklichste. Lieber 20 Grad echter Kälte, als die lauefeuchte Nebeluft, die uns bis ins Knochenmark mit unbefähiger Empfindung erfüllt. Sieber abstossenden Ernst oder nackte Niederträchtigkeit, als süßsüchtiges Gaunerthum, das die Formen rettet. Da uns aber weder nach der einen noch nach der anderen Seite die Wahl freistehet und da sich weder die Witterung an das Reglement des Kalenders noch der Mensch an die Vorschriften des Guten hält, müssen wir eben mit Allem vorlieb nehmen, wie es auch kommen mag.

Geht es uns etwa in anderen Dingen besser? Wie viel schmerzhafte Erfahrungen haben wir schon von Kindesbeinen an im Theater gemacht und, wenn man uns ein neues Stück nur aus der Ferne zeigt, gleich geht die Jagd nach Sperrstücken los, als gälte es ein

blos in München so. Ueberall herrschen unter den Literaten persönliche Beziehungen und Spannungen, welche das unbefangene Urtheil im freundlichen oder feindlichen Sinne beirren. Die Stadt und das Land wo eben solch' eine Preisaußschreibung stattfindet, werden sich immer als das Reich der preiswürdigen talenten herausstellen.

Nicht alles Preisgekrönte bewährt sich auch vor dem unbefangenen Publikum und vor der unbefangenen Kritik. Die Direction des k. k. Hofburgtheaters hielt es für ihre Pflicht, eine Auswahl jener Stücke, welche von einer der kunstvollsten deutschen Städte preiswürdig befunden wurden, dem hiesigen Publikum keine besonderen Erwartungen an diese Novitäten knüpfe. Das Burgtheater begann mit einem Preislustspiel nach Art eines klugen Arztes, welcher erst die erträglichere Medizin voranschickte, um den Patienten zu dem unangenehmeren Medicament, welches nachfolgen soll, sachte hinüberzuleiten. "Die drei Kandidaten" heißt dieses kürzlich aufgefahrene Preislustspiel. Es hat M. E. Schleicher, den Redakteur des Münchener Witzblattes "Punch" zum Verfasser. Allenthalben verräth sich auch das Atelier, aus welchem das Stück hervorgegangen ist. "Des Pubels Kern" ist eine Directionsstelle der Südwestbahn, um welche sich zwei Kandidaten beworben. Der Eine ist schüchtern bis zur Ausartung, er lebt noch der Anschauung, daß der

Ihre Hoheiten der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen und Gemalin sind hier angekommen und im Hotel Munsch abgestiegen.

Ihre k. Hoheit die Prinzessin Alexandrine von Preußen wird auf der Durchreise hier erwartet. Se. Durchlaucht der Fürst Metternich, welcher sich gegenwärtig in Dresden befindet, wird Montag hier erwartet.

Der neapolitanische Gesandte Fürst Petrucci ist von seinem Lande wieder hier eingetroffen.

Die Gemalin des kais. französischen Botschafters Baron von Bourqueney, welche schwer erkrankt war, befindet sich auf dem Wege der Besserung.

Die Vorbereitungen für den Hauptzug des Erzherzog Karl-Monuments sind getroffen und wird derselbe im Monat November ausgeführt werden. Die Arbeiten zur Herstellung des Sockels schreiten rasch vorwärts.

Für die k. k. Armee ist folgende Verordnung erschienen: „Mit 1. November dieses Jahres haben nachstehende Gebühr-Positionen aus der Conventions-Münze in österreichische Währung nach dem gesetzlichen Verhältnisse von 100 fl. GM. gleich 105 fl. österr. Währung umgerechnet zu werden: bei allen Individuen, welche Speciell in einer höheren, als der für ihre Charge im Gebühren-Reglement systematischen Gage stehen, und im Genuss dieser Gage bis zur Vorrückung in eine höhere Gebühr verbleiben; die Gagen solcher Chargen, welche im Organisations-Staute, und rücksichtlich im neuen Gebühren-Reglement nicht enthalten sind; die Personal-Zulagen, sowohl der aktiven, in der Rubrik „Gage“ stehenden Individuen, als der Pensionirten; die Adjuten der noch bestehenden Kriegs-Commissariats-Praktikanten und der Böblinge des Militär-Grenzverwaltungs-Lehrurses; die Pensionen, Quiescenten-Gehalte, Provisionen und Gnadengehalte; die bisher mit 22 fl. 30 kr. GM. systematisch gewesene Zulage der zur Ausbildung im Schreibgeschäfte verwendeten pensionirten Offiziere; die Mannschafts-Gebühren, die Gebühren der Festungs-Arrestanten; endlich sind die Diurnen der Civilschreiber nach dem bei den Civil-Localbehörden bestehenden Ausmaß zu regulieren.“

Der Vertrag über den Verkauf der südlichen Staatsbahnen enthält nach der „Berl. Bankzeitung“ noch folgende bisher nicht bekannte Punkte: „Wenn der Staat es nach Ablauf von sieben Jahren angemessen finden sollte, der Gesellschaft ein Drittheil der Ausgaben als Subvention anzubieten und zugleich für die übrigen zwei Drittel eine Garantie von 5%<sup>10</sup> Prozent Zinsen zu übernehmen, so ist die Gesellschaft auf Verlangen des Staats gehalten, die Tiroler Bahnlinie Villach-Brixen durch eine Zweigbahn nach Fiume auszudehnen. Wenn ferner sieben Jahre nach Fertigstellung der Linie Dedenburg-Kaniza eine Linie vom ungarischen Eisenbahnnetz aus gebaut werden sollte zur Verbindung mit der Donau an einem Punkte in der Nähe von Esseg, so ist die Gesellschaft verpflichtet, von Kaniza nach demselben Punkte sie zu bauen und die Kosten des Brückenbaues über die Donau zu tragen. Endlich kann der Staat nach Vollendung der eben erwähnten Linie für den Fall, daß die ungarischen und croatischen Bahnen zusammen mehr als 7 Percent des gesamten Capitals ertragen sollten, verlangen, daß die Gesellschaft eine Verbindungs-Linie von Agram nach der Kanizaer Bahn herstellt. Das Anlage-Capital für diese drei eventuellen Linien ist auf 50 Mill. Gulden berechnet, welche die Gesellschaft eintretendenfalls durch Obligationen aufzubringen haben wird, für welche der Staat die Zinsgarantie mit 5%<sup>10</sup> Perc. übernimmt, ungerichtet die Besitzer eines Drittels der Baukosten, welche der Staat für die an erster Stelle erwähnte Zweigbahn übernommen hat.“

## Deutschland.

Die dem preußischen Landtag in der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Häuser am 21. vorgelegte Gesetzgebung der verschiedenen Parteien der beiden Häuser des Landtags zu entnehmen, scheint derselbe das durch Art. 56 überkommene Mandat festzuhalten, und eben wirklich beschließen und vor der Beschlussfassung auch berathen zu wollen. Die gesammten Mittelparteien, schreibt die „B.Z.“ dies ließ sich als Gesamteinindruck der Factionsbesprechungen entnehmen, werden die Regenschaft als ein einfaches fait accompli hinnehmen und über das Mandat des Artikels 56 schnell hinweggehen, während die beiden äusseren Parteien die äusserste Linken (in sofern von einer solchen die Rede sein kann) und

Mensch nur auf seine wirklichen Verdienste bauen dürfen. Sein Gegner, ein wahres Modell zeitgenössischer Arroganz, versteht das besser. Durch eine richtige Mischnung von Annäherung, Unterwerfung und Fingerspitzenigkeit in allen den kleinen Hebeln und Mitteln, womit sich heutzutage eine Null mit bestem Erfolg in Szene setzt, gelingt es ihm, seinem schüchternen Nebenbuhler ein Stück des Terrains nach dem andern abzugehn, bis die Braut des ängstlichen bedenklichen Kandidaten sich als Mann masst, als dritter Kandidat auftritt, und die Fäden so geschickt lenkt, daß das Ganze mit einer gründlichen Beschämung des Arroganten und der verbienten Einsetzung des bebenden Bräutigams in die erwähnte Stellung schlüpft. Der erste Act ist sehr hübsch gearbeitet. Man ist gespannt. Schon im zweiten Acte läuft die Spannung nach. Die Handlung droht zu zerbröckeln. Aus den Figuren selbst entwickelt sich weiter nichts mehr. Sie sind fertige Schablonen. Nur in ein Paar komischen Episoden ist einiges Leben. Die eine ist der Eisenbahnsations-inspector Schwerlich, welche immer über Arbeitsanhäufung klagt, zur Durchlesung zweier telegraphischen Despeschen aber zehn Minuten braucht. Die zweite gelungene Episode ist der fanatische Anhänger, der schwedischen Heilgymnastik, Dr. Radius, welcher behauptet, diese Heilmethode verschaffe den Schweden ein so hohes Alter, daß es gar keinen jungen Schweden mehr gebe. Daher auch der Ausdruck: „Alter Schwede!“

beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. zur Uebernahme der Regenschaft aufzufordern. So schmerzlich dieser Schritt auch für unser Herz ist, so haben Wir Uns doch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß derselbe durch die Umstände dringend und unabwischbar geboten sei. Wir haben demnach mittelst des ebenfalls in beglaubigter Abschrift beifolgenden Erlasses vom 9. d. M. die Regenschaft des Landes übernommen, um die Regierung im Namen Sr. Majestät des Königs so lange zu führen, bis Allerhöchsteselben wieder im Stande sein werden, die königliche Gewalt selbst auszuüben. Wir sehen diesen Act als die Erfüllung einer Pflicht gegen Seine Majestät den König und gegen das Land an, zu welcher Wir in Folge der an Uns eingingen Allerhöchste Aufforderung, kraft der Uns durch Gottes Gnade verliehenen Stellung zunächst dem Throne befreuen sind, und welche demzufolge auch im Artikel 56 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jänner 1850 einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat. Wir haben sofort die beiden Häuser des Landtags der Monarchie zusammenberufen und richten gegenwärtig an dieselben die Aufforderung, nunmehr in vereinigter Sitzung die von des Königs Majestät und von Uns Selbst erkannte Nothwendigkeit der Regenschaft auch ihrerseits anzuerkennen, worauf sobald von Uns dem Artikel 58 der Verfassungs-Urkunde Genüge geschehen soll. Gegeben Berlin, den 20. October 1858. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent. Gegengezeichnet von sämtlichen Mitgliedern des Ministeriums. Der Botschaft ist der Allerhöchste Erlass vom 7. d. M. und der des Regenten vom 9. d. M. in beglaubigter Abschrift beigefügt.

Ein Leitartikel der „Zeit“ spricht sich über die Aufgabe des Landtages aus. „Der landesväterliche Moniteur“ meldet, am Sonntage in Meudon einen Besuch ab. Die Abreise des Hofes nach Compiegne ist noch immer auf den 24. Oct. festgesetzt. — Die Verhandlungen über den Charles Georges werden jetzt in Lissabon geführt; eine telegraphische Mitteilung über den Verlauf derselben erwartet man hier nicht vor Ende dieser Woche; doch besteht fortwährend die beste Zuversicht, daß Portugal sich zum Ziele legen und die Bedingungen, welche ihm dictiert wurden, annehmen werde. — Lord Clarendon ist gegenwärtig hier. Gestern war er zum Diner nach St. Cloud eingeladen und wird ungefähr acht Tage hier bleiben. — Seit einigen Tagen läuft hier das Gericht, daß die Nachricht von Alexander Dumas' Tod aus St. Petersburg gekommen sei; nach den Tagen von Betuan wird man aber die Pflicht des Abwarten nicht so gleich vergessen. — Marschall Pelissier hat, bevor er sich nach England einschiffte, seiner jungen Frau noch das normannische Städtchen Maronne gezeigt, wo er geboren wurde. — Gestern wurde endlich der Markt des Innocents geschlossen und die Einweihung der zwei Pavillons sieben und acht in den Centralhallen vorgenommen. — Aus Marseille wird unter dem heutigen Datum telegraphiert: „Die bietigen Bätter haben eine Zuschrift des Herrn von Tessé erhalten, welcher zufolge die Aufführung des Suezwasser-Canals ein Jahr und die des See-Canals sechs Jahre erfordern würde. Der erwähnte Canal ist dazu bestimmt, den der Compagnie bewilligten Landstrich fruchtbar zu machen. Die Einkünfte des letzteren werden auf 30,000,000 Fr. veranschlagt.“

Soviel aus den seitherigen Factionsberathungen der verschiedenen Parteien der beiden Häuser des Landtags zu entnehmen, scheint derselbe das durch Art. 56 überkommene Mandat festzuhalten, und eben wirklich beschließen und vor der Beschlussfassung auch berathen zu wollen. Die gesammten Mittelparteien, schreibt die „B.Z.“ dies ließ sich als Gesamteinindruck der Factionsbesprechungen entnehmen, werden die Regenschaft als ein einfaches fait accompli hinnehmen und über das Mandat des Artikels 56 schnell hinweggehen, während die beiden äusseren Parteien die äusserste Linken (in sofern von einer solchen die Rede sein kann) und

die äusserste Rechte (von der in sehr bestimmter Weise die Rede sein muß) beide freilich in entgegengesetztem Sinne eine Berathung und Beschlussfassung herbeiführen wollen. Die Legitimisten und die Demokratie (um einmal hier freilich nicht ganz zutreffende, aber annäherungsweise bezeichnende termini technici zu gebrauchen) fassen die feine Nuancierung der vorhandenen Sachlage scharf ins Auge, und während mehrere Mitglieder der strengen Rechten bestimmt die Ansicht geltend machen, daß der Fall des Art. 56 überhaupt nicht vorliege, daß der Landtag nach Lage der Sache bei der Instituierung der Regenschaft in diesem Falle gar nicht mitzuwirken habe, wollen Mitglieder der Linken nun auch gründlich prüfen, ob und in wieweit die Bedingungen des Art. 56 der Verfassung vorhanden sind, und ein in allen Einzelheiten motivirtes Votum abgeben. Ein Theil will somit gar nicht, der andere mehr als nötig sprechen.

Aus Berlin, 19. October, wird gemeldet: Das Kriegsministerium hat jetzt für die neue, von Königsberg zur russischen Grenze führende Eisenbahnlinie definitiv bestimmt, welche Richtung dieselbe in der Stadt Königsberg und deren nächster Umgebung haben soll. Von dieser Bestimmung hing die Vollendung der Bahn bis jetzt ab, da die lezte Meile der Sydtkuhner Eisenbahn bis nach definitiver Erledigung der dessfallsigen strategischen Bedenken bis jetzt noch unausgeführt bleiben musste. Dieselbe wird nunmehr gleichfalls in Angriff genommen werden.

## Frankreich.

Paris, 19. October. Prinz Jerome war einige Tage sehr unwohl, ist jetzt jedoch wieder hergestellt. Der Kaiser und die Kaiserin statteten ihm, wie der „Moniteur“ meldet, am Sonntage in Meudon einen Besuch ab. Die Abreise des Hofes nach Compiegne ist noch immer auf den 24. Oct. festgesetzt. — Die Verhandlungen über den Charles Georges werden jetzt in Lissabon geführt; eine telegraphische Mitteilung über den Verlauf derselben erwartet man hier nicht vor Ende dieser Woche; doch besteht fortwährend die beste Zuversicht, daß Portugal sich zum Ziele legen und die Bedingungen, welche ihm dictiert wurden, annehmen werde. — Lord Clarendon ist gegenwärtig hier. Gestern war er zum Diner nach St. Cloud eingeladen und wird ungefähr acht Tage hier bleiben. — Seit einigen Tagen läuft hier das Gericht, daß die Nachricht von Alexander Dumas' Tod aus St. Petersburg gekommen sei; nach den Tagen von Betuan wird man aber die Pflicht des Abwarten nicht so gleich vergessen. — Marschall Pelissier hat, bevor er sich nach England einschiffte, seiner jungen Frau noch das normannische Städtchen Maronne gezeigt, wo er geboren wurde. — Gestern wurde endlich der Markt des Innocents geschlossen und die Einweihung der zwei Pavillons sieben und acht in den Centralhallen vorgenommen. — Aus Marseille wird unter dem heutigen Datum telegraphiert: „Die bietigen Bätter haben eine Zuschrift des Herrn von Tessé erhalten, welcher zufolge die Aufführung des Suezwasser-Canals ein Jahr und die des See-Canals sechs Jahre erfordern würde. Der erwähnte Canal ist dazu bestimmt, den der Compagnie bewilligten Landstrich fruchtbar zu machen. Die Einkünfte des letzteren werden auf 30,000,000 Fr. veranschlagt.“

## Spanien.

Nach Berichten aus Madrid vom 15. October, hat die Königin den russ. Gesandten Fürsten Gagarin in einer Privat-Audienz empfangen und sich gegen denselben ganz außerordentlich gnädig bewiesen. Der kleine Prinz von Asturien soll seit einiger Zeit kränkeln. Man verichert Don Juan, zweiter Sohn von Don Carlos, hatte Schritte gethan, sich mit der gegenwärtigen spanischen Regierung zu vertragen, Cabrera aber habe ihn zurückgehalten und ihm eine allgemeine carlistische Schilderhebung versprochen.

## Portugal.

Nach den letzten Nachrichten aus Lissabon vom 11. October herrschte noch zwischen den Offizieren der französischen Schiffe und dem Hofe, wo die ersten zum Empfang beim Könige zugelassen waren, ein freundliches Einvernehmen. Auch die Sache der französischen Schwestern befand sich noch im status quo. Die liberale Presse hat die Protestation an die europäische Journalistik gegen die Verleumdungen, die gegen sie in dieser Angelegenheit verbreitet seien, nun

wirklich erlassen. Die Gegenpartei ist aber sogleich zur Auffassung einer Gegenadresse zusammengetreten. Auch die Cortes werden die Politik in ihrem status quo lassen. Sie sind am 11. wirklich zusammengetreten; werden aber nichts zu thun erhalten, als das Decret, welches sie zum 4. November vertagt, anzuhören.

## Großbritannien.

London, 21. Oct. Die Königin ist in Windsor eingetroffen. — Aus Valentia wird gemeldet, daß gestern aus Neufoundland mittelst des atlantischen Kabels einige Worte deutlich angekommen sind. In Valentia suchte man dieselben zu beantworten.

Bei einem Festessen des landwirthschaftlichen Vereins von West-Cambridgeshire, welches in Kneeworth stattfand, hielt der Contre-Admiral Graf v. Hardwicke eine Tafelrede, in der er sich sehr pessimistisch über den Stand der englischen Kriegsflotte und die englische Seemacht überhaupt ausließ. Lord Hardwicke ist Lord und als Seemann von Fach und Standesinteresse zu sein. Er ist kein Marine-Budget groß genug; trotzdem werden seine Bemerkungen auffallen, um so mehr, als sie mit einer Empfehlung des alten Matrosenpressens schließen und als der Mann, von dem sie kommen, an der Spitze der königlichen Commission über die Beleidigungfrage steht. Lord Hardwicke sagte im Wesentlichen: „Die britische Kriegsflotte befindet sich in einem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit unserer Väter nie befunden und obgleich derselbe zu beklagen ist, entspringt er doch aus keiner Vernachlässigung. Seitens der Regierung, sondern aus den täglichen Verbesserungen, welche Kunst und Wissenschaft einführen. Die Erfindung des Dampfes hat im Seewesen der ganzen Welt gleichsam Tabula rasa gemacht und alle Staaten gezwungen, in der Marine von vorn anzufangen. Das Segelschiff kann man als Kriegswerkzeug für ausgestrichen ansehen. Ich muß es aussprechen und Ihnen einprägen, daß unsere Marine schwächer als jemals gewiß absolut schwächer als die einiger uns nahe liegenden Großmächte ist, und obgleich die vom Parlament bewilligten Summen groß scheinen mögen, müßt Ihr doch noch vieler tiefer in Eure Tasche greifen, damit die Regierung sich regen könne. Im letzten Kriege hat die Flotte verhältnismäßig so gut wie gar keine Rolle gespielt. Erlauben Sie mir, aus dem „Annual-Register“ folgende für sich selbst sprechende Ziffern-Zusammenstellung anzuzeigen. Im siebenjährigen Kriege hatten wir 113 Linienschiffe und das Parlament bewilligte 56,626 Matrosen und Marinesoldaten und in den nachfolgenden Kriegen finden wir folgende Daten: Amerikanischer Krieg im Jahre 1782: 126 Linienschiffe, 105,433 Matrosen und Marinesoldaten; französischer Revolutionskrieg im Jahre 1802: 120 Linienschiffe, 120,400 Matrosen und Marinesoldaten; Krieg mit Frankreich im Jahre 1815: 113 Linienschiffe, 140,387 Matrosen und Marinesoldaten; Krieg mit Russland im Jahre 1856: 33 Linienschiffe, 67,729 Matrosen und Marinesoldaten. Und wir hatten noch große Mühe, diese 33 Segel bemannen in See zu stellen. Sie stachen im solchen Zustande in See, daß es für die braven Commandeure eine Unge rechtigkeit war; ohne ihre Tüchtigkeit und die Art, wie sie die Mannschaft in See einererten, hätten sie eben so gut zu Hause bleiben können.“

Die „Times“ bemerkt in einem kritischen Kommentar zu Lord Hardwicke's Rede, unter Anderem: „Wenn die Kriegssegschiffe im Jahre 1850 aufhörten brauchbar zu sein, weshalb wurden noch 1854 welche gebaut?“ Lord Hardwicke klagt, daß wir nur 33 Linienschiffe in See schicken konnten, gegen 113 oder 126 in früheren Zeiten. Allein in alten Zeiten erreichte ein Linienschiff kaum den Maßstab einer modernen Fregatte. Vergleiche einer die Geschwader von 1854 mit denen von 1782 oder 1802 im Punkte des Metallgewichts und der Tüchtigkeit, und er wird zu einem andern Resultate gelangen als Lord Hardwicke. Unsere Commandeure, sagt er ferner, giengen mit ungeübten Mannschaften in See. Dasselbe hat Lord Nelson, und wird jeder Admiral thun, der den Befehl über eine möglich ausgerüstete Flotte übernimmt. Das Land ist von der Wichtigkeit des Seedienstes vollkommen durchdrungen und wird für denselben jedes Opfer bringen, nur nicht das Matrosenpersonal dulden. Und vor Allem müssen wir für unser Geld Geldeinsatz bekommen.“

Der „Globe“ legt Lord Hardwicke's Neuuerungen über die Blößen der englischen Seemacht größeres Ge-

habtgewordenen Turnübungen mitten in der Gesellschaft ausführbar zu sein, weshalb wurden noch 1854 welche gebaut?“ Lord Hardwicke klagt, daß wir nur 33 Linienschiffe in See schicken konnten, gegen 113 oder 126 in früheren Zeiten. Allein in alten Zeiten erreichte ein Linienschiff kaum den Maßstab einer modernen Fregatte. Vergleiche einer die Geschwader von 1854 mit denen von 1782 oder 1802 im Punkte des Metallgewichts und der Tüchtigkeit, und er wird zu einem andern Resultate gelangen als Lord Hardwicke. Unsere Commandeure, sagt er ferner, giengen mit ungeübten Mannschaften in See. Dasselbe hat Lord Nelson, und wird jeder Admiral thun, der den Befehl über eine möglich ausgerüstete Flotte übernimmt. Das Land ist von der Wichtigkeit des Seedienstes vollkommen durchdrungen und wird für denselben jedes Opfer bringen, nur nicht das Matrosenpersonal dulden. Und vor Allem müssen wir für unser Geld Geldeinsatz bekommen.“

Doch des strengen Urtheils, das man vom richtigen Standpunkt über dieses Preislustspiel fällen muß, kann man dasselbe doch mehrere Male ansehen, ohne sich zu langweilen. Es ist ästhetisch nicht das, was für es sich ausgibt, und doch müssen wir froh sein, daß das Repertoire um ein Stück bereichert zu sehen, das mit Hülfe guter Darstellung dem Publicum wieder einige angenehme Abende bereitet. Kritik und praktische Bühneninteressen gehen häufig auseinander und doch haben beide Recht. Entschieden Erfolg errang das Carltheater mit Offenbach's Spieloper: „Die Hochzeit bei Laternen-schein.“ Leider knüpft sich daran aber ein Prozeß. Offenbach will mit seiner Gesellschaft, den Bouffes parisiennes selbst zu einem Gastspiel nach Wien kommen und hat deshalb sowohl dem Carltheater als dem Theater an der Wien die Bewilligung zur Aufführung seiner Operetten und Singspiele, um welche die genannten Bühnen schon seit längerer Zeit nachgesucht, beharrlich verweigert, und führt eine Klage gegen das Carltheater, welches ohne Einwilligung des Compositors die vorhin erwähnte Operette in der Partitur kaufte, instrumentierte und aufführte. Hoffentlich wird

die komische Wirkung meist dadurch, daß er die Personen aus der Naturat des Handelns und der Situation ausreift, indem er die absolute Ironie seines eigenen Wesens auf die Figuren des Stücks überträgt und sie über sich selbst, wie über die Situationen Witze machen läßt. Der Hauptpunkt der Komik besteht aber gerade darin, daß die Dummheit im vollen Ernst ohne Bewußtseinsreflexe verübt wird. Derselben ästhetischen Incorrektheit macht sich auch Nestroy in seinen Stücken schuldig. Nur fällt es bei Lechterem nicht so schwer in's Gemicht, da er sich fast in all seinen Stücken von vornherein auf die Verirrscheibe der Burleske stellt, so auch wir auf eine strenge Durchführung der Charakteristik und auf einen regelrecht gegliederten Gang der Motive von vornherein verzichten müssen, worauf wir bei einem Lustspiel nach der herkömmlichen Auffassung dieses ästhetischen Begriffes gerade mit strenger Forderung bestehen.“

Schleich's „Candidaten“ sind kein Lustspiel, wohl aber eine feinere Posse, als solche sehr gelungen und wurden auch der Witz des Münchener Punch. Es fehlt nicht an vielen sehr glücklichen Wendungen, so daß wir es dem Verfasser gerne nachsehen, daß er ein Paar Male etwas derb darein geht. Daß aber der Witz, oft gerade der beste, der Charakteristik schadet, ist dem Verfasser, dessen Metier im Witzmachen besteht, offenbar entgangen. Ein ausgezeichnete Witzling ist gewöhnlich ein schlechter Dramatiker. Er zerstört sich



## Amtliche Erlasse.

N. 6669. Berichtigung. (1135. 3)  
In dem in den Nummern: 224, 225 und 226 der Krakauer Zeitung zur Infanterie vom 1027 eingeschalteten Edicte des Rzeszower k. k. Kreisgerichtes vom 17. September 1858 S. 5872 ist in der 10ten Zeile nach den Worten: wider den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, — ausgelassen worden: „Simon Dabkowsky oder dessen allenfalls dem Leben und Wohnorte nach unbekannte“ — welches hiermit berichtigter wird.  
Krakau am 15. October 1858.

N. 3757/G. & D. Kundmachung. (1129. 3)  
Die nach der hohen Ministerial-Verordnung vom 22. October 1857 (Landes-Regierungsblatt Nr. 202) am 31. October 1858 zu beginnende Verlosung der im Krakauer Verwaltungsgebiete ausgegebenen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen wird Samstag am 30. October d. J. um 10 Uhr Vormittags in der Amtssubstitution der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction Ringplatz Haus-Nr. 237 im 2. Stocke unter der Leitung derselben öffentlich vorgenommen werden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Von der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction für das Krakauer Verwaltungsgebiet.  
Krakau am 20. October 1858.

N. 20933. Licitations-Ankündigung. (1128. 3)  
Im Grunde h. k. k. Landes-Regierungs-Erlasses vom 12. October l. J. 27033 wird aus Anlaß der Übertragung der Zwangsarbeitsanstalt nach Wiśnicz am 25. October 1858 um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation beabsichtigt der Hintangebung verschiedener Gegenstände, als: Kleidungs- Einrichtungsstücke u. d. gl. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in dem Arbeitshausgebäude sub Nr. 73 Gm. VII. Piasek abgehalten werden, zu welcher Licitationslustige eingeladen werden. Von Magistraten der k. Hauptstadt.  
Krakau am 16. October 1858.

N. 20450. Kundmachung. (874. 5—6)  
Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jene im kommenden Jahre Militärflichtigen, welche sich von der Pflicht zum Eintritte in das Heer durch den Ertrag der Militär-Befreiungs-Taxe, welche mit der im XXV. Stücke Nr. 96 des Reichs-Gesetzesblattes für das Jahr 1858 kundgemachten Verordnung des hohen k. k. Armee-Ober-Commando, dann der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen für das Jahr 1859 in dem Betrage von Cintausend Fünfhundert (1500) Gulden österreichischer Währung festgestellt wurde, befreien wollen, zuverlässig während des Monats October laufenden Jahres ihre Vermehrung bei der politischen Bezirksbehörde anzusuchen haben, widrigens sie es nur sich selbst zuschreiben müßten, wenn ihre später eingebrochenen Gesuche unberücksichtigt gelassen würden.  
Von der k. k. Landes-Regierung.  
Krakau am 16. Juli 1858.

N. 5161. Edict. (1112. 3)  
Vom k. k. Kreisgerichte zu Neu-Sandec werden in Folge Einschreiten der Fr. Pauline Wieckowska und der Eheleute Josef und Sophie Jaworski bucherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandec Kreise liegenden, in der Landtafel vom. 332 pag. 424 vorkommenden Gutes Falkowa góra Beweis der Zuweisung des mit Auspruch der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission dato Krakau 26. September 1856 S. 2977 für obiges Gut ermittelten Urbaria-Entschädigungs-capitals pr. 3039 fl. 10 kr. EM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandec schriftlich oder mündlich anzumelden.  
Die Anmeldung hat zu enthalten:  
a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Annehmers und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;  
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genügen;  
c) die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und  
d) wenn der Annehmer seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Annehmer, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.  
Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Übergabe seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Rechtsfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehörte werden wird. Der die Anmeldeungsfrist verfehlende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Ueberleinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.  
Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.  
Tarnów am 14. September 1858.

N. 533. civ. Edict. (1137. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht zu Grybów wird hiermit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Frau Marianna Milewska die executive Veräußerung des den Cheleuten Adalbert und Justine Krzysztofowskie gehörigen, zu Grybów unter Nr. 73 liegenden Einkehrwirthshausen, im Schätzungsverthe von 3145 fl. 50 kr. EM. am 16. November 1858, 16. December 1858 und 18. Januar 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Bezirksamt-Kanzlei abgehalten, und diese Realität bei der 3ten Tagfahrt selbst unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden wird.

Die Kauflustigen haben 310 fl. EM. als Vadum zu erlegen; die übrigen Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.  
Grybów am 30. September 1858.

N. 3321. Kundmachung. (1138. 3)

Zur Sicherstellung der Bekämpfung der hieramtlicher Inquisiten und Sträflinge für die Zeit vom 1. November 1858 bis 31. October 1859 wird die öffentliche Licitations-Verhandlung am 29. October 1858 Vormittags 10 Uhr abgehalten werden.

Die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamt.  
Neumarkt am 10. October 1858.

N. 12646. Ankündigung. (1126. 3)

Von der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird allgemein bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Markt- und Standgelder in der Stadt Lanckut auf die Zeit vom 1. November 1858 bis Ende October 1861 eine neuere Licitation beabsichtigt der Hintangebung verschiedener Gegenstände, als: Kleidungs- Einrichtungsstücke u. d. gl. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in dem Arbeitshausgebäude sub Nr. 73 Gm. VII. Piasek abgehalten werden, zu welcher Licitationslustige eingeladen werden. Von Magistraten der k. Hauptstadt.  
Krakau am 16. October 1858.

N. 20450. Kundmachung. (874. 5—6)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jene im kommenden Jahre Militärflichtigen, welche sich von der Pflicht zum Eintritte in das Heer durch den Ertrag der Militär-Befreiungs-Taxe, welche mit der im XXV. Stücke Nr. 96 des Reichs-Gesetzesblattes für das Jahr 1858 kundgemachten Verordnung des hohen k. k. Armee-Ober-Commando, dann der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen für das Jahr 1859 in dem Betrage von Cintausend Fünfhundert (1500) Gulden österreichischer Währung festgestellt wurde, befreien wollen, zuverlässig während des Monats October laufenden Jahres ihre Vermehrung bei der politischen Bezirksbehörde anzusuchen haben, widrigens sie es nur sich selbst zuschreiben müßten, wenn ihre später eingebrochenen Gesuche unberücksichtigt gelassen würden.  
Von der k. k. Kreisbehörde.  
Rzeszów am 12. October 1858.

N. 10272. Edict. (1136. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß am 9. Juli 1829 Victoria Lehmann und am 27. August 1829 Karl Lehmann in Tarnów ohne Hinterlassung einer lebenswollen Anordnung gestorben sind.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Personen auf diese Verlassenschaft ein Erbrecht zustehen, so werden alle diejenigen welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrund Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Nachweisung ihres Erbrechtes ihre Erbeklärung anzubringen, widrigens falls die Verlassenschaft, für welche Stanislaus Wagura als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jene, die sich werden erberklärt, und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingearbeitet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erberklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.  
Tarnów am 14. September 1858.

N. 5161. Edict. (1112. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neu-Sandec werden in Folge Einschreiten der Fr. Pauline Wieckowska und der Eheleute Josef und Sophie Jaworski bucherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandec Kreise liegenden, in der Landtafel vom. 332 pag. 424 vorkommenden Gutes Falkowa góra Beweis der Zuweisung des mit Auspruch der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission dato Krakau 26. September 1856 S. 2977 für obiges Gut ermittelten Urbaria-Entschädigungs-capitals pr. 3039 fl. 10 kr. EM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandec schriftlich oder mündlich anzumelden.  
Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Annehmers und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genügen;

c) die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Annehmer seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Annehmer, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Übergabe seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Rechtsfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehörte werden wird. Der die Anmeldeungsfrist verfehlende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Ueberleinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.  
Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.  
Tarnów am 14. September 1858.

N. 5161. Edict. (1112. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neu-Sandec werden in Folge Einschreiten der Fr. Pauline Wieckowska und der Eheleute Josef und Sophie Jaworski bucherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandec Kreise liegenden, in der Landtafel vom. 332 pag. 424 vorkommenden Gutes Falkowa góra Beweis der Zuweisung des mit Auspruch der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission dato Krakau 26. September 1856 S. 2977 für obiges Gut ermittelten Urbaria-Entschädigungs-capitals pr. 3039 fl. 10 kr. EM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandec schriftlich oder mündlich anzumelden.  
Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Annehmers und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genügen;

c) die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Annehmer seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Annehmer, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Übergabe seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Rechtsfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehörte werden wird. Der die Anmeldeungsfrist verfehlende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Ueberleinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.  
Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.  
Tarnów am 14. September 1858.

N. 5161. Edict. (1112. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neu-Sandec werden in Folge Einschreiten der Fr. Pauline Wieckowska und der Eheleute Josef und Sophie Jaworski bucherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandec Kreise liegenden, in der Landtafel vom. 332 pag. 424 vorkommenden Gutes Falkowa góra Beweis der Zuweisung des mit Auspruch der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission dato Krakau 26. September 1856 S. 2977 für obiges Gut ermittelten Urbaria-Entschädigungs-capitals pr. 3039 fl. 10 kr. EM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandec schriftlich oder mündlich anzumelden.  
Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Annehmers und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genügen;

c) die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Annehmer seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Annehmer, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Übergabe seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Rechtsfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehörte werden wird. Der die Anmeldeungsfrist verfehlende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Ueberleinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.  
Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.  
Tarnów am 14. September 1858.

N. 5161. Edict. (1112. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neu-Sandec werden in Folge Einschreiten der Fr. Pauline Wieckowska und der Eheleute Josef und Sophie Jaworski bucherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandec Kreise liegenden, in der Landtafel vom. 332 pag. 424 vorkommenden Gutes Falkowa góra Beweis der Zuweisung des mit Auspruch der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission dato Krakau 26. September 1856 S. 2977 für obiges Gut ermittelten Urbaria-Entschädigungs-capitals pr. 3039 fl. 10 kr. EM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandec schriftlich oder mündlich anzumelden.  
Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Annehmers und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genügen;

c) die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Annehmer seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Annehmer, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Übergabe seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Rechtsfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehörte werden wird. Der die Anmeldeungsfrist verfehlende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Ueberleinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung